



Fachbereich/Eigenbetrieb Umwelt und Klimaschutz
Verfasser/in Irion, Rainer
Vorlage Nr. 024a/2020
Datum 11. Nov. 2020

Beschlussvorlage

| Beratungsfolge | Öffentlichkeit | Sitzung am | Ergebnis |
|--|------------------------|------------|----------|
| Ausschuss für Umwelt und Technik/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss | öffentlich-Vorberatung | 26.11.2020 | |
| Gemeinderat | öffentlich-Beschluss | 17.12.2020 | |

Betreff:

**Förderprogramm für Balkonsolaranlagen für Mieter/innen und Kleingärtner/innen
Antrag Piraten/Offene Liste Die Linke und der SPD- Fraktion vom 30.01.2020**

Anlagen:

Anlage 1: Antrag Piraten/Die Linke und SPD vom 30.01.2020

Anlage 2: Stellungnahme des Klimabeirats zum Antrag Förderprogramm
Balkonsolaranlagen

Beschlussvorschlag:

- a) Die grundsätzliche Förderung von Balkonsolaranlagen für Ein- und Mehrfamilienwohnhäuser (bis max. 4 WE) wie vorgeschlagen (siehe Punkt 3) wird weiterverfolgt.
b) Aufgrund der Haushaltssituation wird vorgeschlagen, dieses Thema zu vertagen und bei den jährlichen Haushaltsplanberatungen ab 2022 zu prüfen.
- 2.) Die Verwaltung wird beauftragt, bei Mehrfamilienwohnhäuser, die Eigentümer bzw. Liegenschaftsverwaltungen im 1. Quartal 2021 gezielt anzusprechen, z.B. um auch auf Mieterstrommodelle aufmerksam zu machen und um aktiv die Installation bei den

Dachanlagen voranzutreiben.

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

| Produktgruppe (ErgHH) oder Investitionsauftrag: | bis Jahr | Wirtschafts-/ HH-Jahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | spätere Jahre | Gesamt Summe |
|--|-------------|--------------------------|-----------|-----------|-----------|------------------|-----------------|
| | € | € | € | € | € | € | € |
| Ausgaben insgesamt: | | | | | | | |
| <i>davon</i> geplant / bereitg.: | | | 6.000 | 6.000 | | | 12.000 |
| <i>davon</i> nicht geplant: | | | | | | | |
| Einnahmen insgesamt: | | | | | | | |
| <i>davon</i> geplant / bereitg.: | | | | | | | |
| <i>davon</i> nicht geplant : | | | | | | | |
| Saldo (Eigenanteil): | | | | | | | |
| <i>davon</i> geplant / bereitg.: | | | 6.000 | 6.000 | | | 12.000 |
| <i>davon</i> nicht geplant : | | | | | | | |
| ggf. laufende Folgekosten (jährlich): | | | | | | | |

**Lörrach gestalten. Gemeinsam. Das Leitbild der Bürgerschaft in Politik und Verwaltung.
Prioritäre Maßnahmen:**

| |
|---|
| 1. Strategisches Ziel: |
| |
| 2. Ziel aus dem Leitbild der Bürgerschaft: |
| Lörrach entwickelt sich bis 2050 zur Klimaneutralen Stadt. Daran wirken Bürgerschaft, Wirtschaft und Verwaltung erfolgreich mit. (74) |
| 3. Operatives Ziel: |
| Lörrach - Klimaneutral |
| 4. Leitziel der Verwaltung: |
| |
| 5. Prioritäre Maßnahme: |
| Förderplans für Balkonsolaranlagen mit den entsprechenden Bedingungen |

Begründung:

1. Technische und fachliche Voraussetzungen

Piraten/Offene Liste, Die Linke hat mit der SPD-Fraktion einen Antrag zum Thema Förderung für Balkonsolaranlagen für Mieter/-innen und Kleingärtner/-innen in der Sitzung des Gemeinderates vom 30. Januar 2020 gestellt, wofür in der Sitzung des Gemeinderates vom 09.07.2020 der Weiterverfolgung zugestimmt wurde. Die Verwaltung wurde beauftragt, die technischen und rechtlichen Voraussetzungen zu klären und das Förderprogramm als Entwurf auszuarbeiten, sowie einen potentiellen Finanzierungsvorschlag auszuarbeiten.

Die Verwaltung begrüßt Maßnahmen zum Ausbau regenerativer Energien. Die genaue Prüfung und die Gespräche im Vorfeld mit den Liegenschaftsverwaltungen, den Wohnbaugesellschaften und den Energieversorgungsunternehmen haben ergeben, dass verschiedene Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Zudem sind die praktischen Erfahrungen aus dem Förderprogramm in Freiburg eingeflossen. Da sich dort in der Umsetzung kritische Punkte ergeben haben wurde der Stadt Lörrach empfohlen, diese im Vorfeld zu lösen.

Als technische Grundlage für das Förderprogramm gelten die einschlägige VDE für die Balkonsolaranlagen – auch „steckerfertige Solaranlagen“ genannt. Gewisse Punkte, wie der Anschluss über eine spezielle Energiesteckvorrichtung (Bsp. Wieland-Stecker) und die Ausführung der Elektro-Installation durch eine Fachfirma sind zwingende Voraussetzungen aus den gesetzlichen Vorgaben. Ebenso wichtig ist die Feststellung der Eignung des Stromkreises, inklusive der Absicherung und das Vorhandensein eines 2-Richtungszählers für die Messung und dafür die Bestätigung durch eine Firma. Auch in Hinsicht auf die Leistung dürfen maximal 600 Watt peak (entspricht 0,6 kWp) erreicht werden. Eine offizielle Förderung durch die Stadt sollte immer nur auf diesen einschlägigen Vorschriften basieren.

Eine gesetzliche Eingrenzung der Einsatzmöglichkeiten für Balkonsolaranlagen in der Stadt Lörrach bei Kleingärten ergibt sich aus der kürzlich in Kraft getretenem Novellierung des Naturschutzgesetzes, das die Beleuchtung im Außenbereich einschränkt, um eine Lichtverschmutzung auszuschließen. Außerdem ist der Artenschutz zu berücksichtigen. Die Balkonsolaranlagen sind bei Kleingärten nur im Siedlungsbereich der Stadt erlaubt, wo ohnehin Strom und Wasseranschlüsse vorhanden sind. In den Randbereichen oder dem Außenbereich der Stadt ist aufgrund von Artenschutz und Lichtverschmutzung die Installation und Nutzung nicht gewünscht und zum Teil nicht zulässig.

Die Gespräche mit den Energieversorgern und Netzbetreibern zu diesen Anlagen verliefen durchweg positiv – sie sehen bei einer Einhaltung der zwischenzeitlich erschienenen VDE-Vorschrift keine relevanten Auswirkungen für die Versorgung und Netzstabilität. Auch haben die großen Versorger bereits spezielle Anmeldeformulare auf ihren Webseiten platziert – welche auch für eine solch kleine PV-Anlage vorgeschrieben

erforderlich ist. Zusätzlich ist die Anmeldung bei dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur nach der Installation durchzuführen. Anzumerken bleibt hier noch, dass der nicht verbrauchte Strom ins Netz eingespeist wird, es dafür jedoch keine Vergütung gibt. Dies ist als Verzichtserklärung in den Anmeldeformularen der Netzbetreiber enthalten. Es sollte den Bürger/innen zudem bewusst sein, dass durch die asynchrone Erzeugung im Vergleich zur Stromabnahme nicht die Stromkostensparnis, sondern hauptsächlich das Ziel eines eigenen Beitrags zur Erzeugung erneuerbarer Energien prioritär sein sollte.

Die Gespräche mit den WEG's, Liegenschaftsverwaltungen und den Baugenossenschaften/Wohnbaugesellschaften, die der Installation zustimmen müssen, haben weitere Erkenntnisse gebracht, die in die Überlegungen einfließen. Entscheidender Punkt sind die nicht lösbaren Konflikte hinsichtlich der Rechtssicherheit. Hier seien genannt die Verkehrssicherungspflicht, die Anforderungen seitens Versicherungen und die zu garantierende Wahrung der Unberührtheit der Bausubstanz. Beispiel: Die Verkehrssicherungspflicht seitens der Eigentümer, bzw. Liegenschaftsverwaltungen kann zwar an die Mieter delegiert werden, am Ende steht der Grundstückseigentümer bei (Personen-)Schäden immer in der Haftung. Damit ist die Förderung für größere Wohnblocks, WEG's und Wohnbauobjekte nicht rechtssicher umsetzbar und auch Eigentümer einzelner Wohnungen müssen im Endeffekt bereit sein, das Restrisiko zu tragen. Zudem verbleibt für den Eigentümer / Verwalter eine Kontrollpflicht, die einen zusätzlichen Aufwand bedeutet, der nicht angemessen und wirtschaftlich ist. Zu nennen ist auch der Aufwand durch die notwendigen Regelungen für den geordneten Rückbau bei Auszug der Mieter und bei etwaigen Beschädigungen der Bausubstanz.

Bei den durchschnittlich größeren Objekten der Liegenschaftsverwaltungen und der Wohnbaugesellschaften macht eine Nutzung der Dachflächen vielmehr Sinn, da hier durch einen verhältnismäßig geringeren personellen und finanziellen Aufwand eine deutlich höhere Ausbeute an regenerativen Strom für die Umwelt/Klimaneutralität und die Stadt Lörrach erzielt werden kann. Nur um ein Beispiel zu nennen: Im Wohnquartier Niederfeldplatz ist auf den Dächern der Gebäude eine 300 kWp Solaranlage installiert, welche von der Leistung weit mehr als 500 der Balkonsolaranlagen ersetzt, zudem die Ausrichtung passend zum Sonnenverlauf auf dem Dach oft optimaler ist.

Darauf basierend unsere Empfehlung, im Jahr 2021 die WEG's im Rahmen des Solar365-Dächer Projektes gezielt anzusprechen und für Überlegungen und Beratungen zu Mieterstrommodellen, vorzugsweise über Genossenschaften als Partner, zu gewinnen. Es ist dafür die Machbarkeit zu prüfen und auf diese Art die WEG's mit einzubeziehen.

Ein weiterer Aspekt kommt hinzu, der jedoch nicht alleine ausschlaggebend sein sollte: In Lörrach ist im Durchschnitt ein hoher Gestaltungsstandard bei den Fassaden und Außenbauteilen der Wohnungsbauten in den letzten Jahrzehnten zu nennen, welcher bei der Anbringung einzelner, aber vor allem auch mehrerer Balkonsolarmodule negativ beeinflusst werden könnte. Auch hier haben große PV-Anlagen auf dem Dach einen deutlichen Vorteil. Bereits bei wenigen installierten Balkonsolaranlagen werden

Eigentümer oder WEG's nicht zusätzlich noch die Installation einer PV-Anlage auf dem Dach in Betracht ziehen. Aufgrund des höheren Beitrags zum Klimaschutz sollte hier der Dachanlage Vorzug gewährt werden, da ansonsten potenzielle Einsparungen an CO₂ und regenerative Erzeugungskapazitäten verschenkt werden.

Kleine Solaranlagen sind i.d.R. bauordnungsrechtlich verfahrensfrei, dennoch sind sowohl für eine kleine Balkonsolaranlage als auch für eine große Anlage auf dem Dach noch die Voraussetzungen im Planungsrecht zu beachten. In Bebauungsplänen kann die Errichtung von solchen Anlagen geregelt sein. Daher ist bei Fragen zu einzelnen Vorhaben immer noch das Planungsrecht zu prüfen. Denn grundsätzlich sind auch Balkonsolaranlagen bauliche Anlagen.

2. Antrags- und Zuwendungs-Verfahren

Aus den Erfahrungen von Freiburg und den Anforderungen zu einem praktikablen und effizienten Ablauf des Förderverfahrens sind zwei Schritte für das Förderverfahren geplant:

- 1) Ausfüllen eines Antragformulars, inkl. der Zusicherung, dass
 - die Voraussetzungen erfüllt sind
 - die Eignung durch eine Fachfirma gemessen und bestätigt wird
 - der Anschluss ausschließlich über eine Außensteckdose und spezielle Energiesteckvorrichtung erfolgt, Montage durch Elektro-Fachfirma
 - keine weitere Mini-PV-Anlage im Haushalt vorhanden ist
 - der Eigentümer, grundsätzlich als auch der Ausführung der Befestigung zugestimmt hat (schriftliche Zustimmung des Eigentümers ist beizulegen)

Nach Antragsbestätigung würde dann ein 4-monatiger Zeitraum zur Installation /Umsetzung und dem Einreichen des Installationsnachweises gewährt.

Um ein Blockieren von Förderungen zu verhindern, rückt, nach Gewähren einer kurzen Nachtragsfrist zur Vorlage der ausstehenden Nachweise, ein anderer Antrag gemäß Eingangsdatum nach.

- 2) Erst nach Vorlage der Rechnung, inklusive der speziellen Energiesteckvorrichtung (Bsp. Wieland-Stecker) und der unter 1) genannten Bestätigung der Messung und Installation durch den Fachbetrieb, wird die Förderung ausgezahlt.

3. Vorschlag der Verwaltung

Aufgrund des großen Aufwandes im Verhältnis zum geringen Ertrag an Solarstrom durch Balkonsolaranlagen schlägt die Verwaltung vor, die Förderung auf Ein- bis kleine Mehrfamilienhäuser (max. 4 Wohnungen) zu begrenzen und ausschließlich nur dort zu fördern, wo laut kommunalem Solarkataster (Geoportal) die Eignung des Daches nur gering ist und eine Balkon-PV-Anlage Vorteile birgt. Hier hat der Eigentümer dennoch durch seine Zustimmung die Möglichkeit der Einflussnahme, um auch die Anbringung

von Solarmodulen in seinem Sinn gestalten und abwägen zu können, ob er bspw. das „Restrisiko“ bei der Verkehrssicherungspflicht zu tragen bereit ist.

Bei Mehrfamilienwohnhäuser schlägt die Verwaltung vor, die Eigentümer bzw. Liegenschaftsverwaltungen im 1. Quartal 2021 gezielt anzusprechen, z.B. um auch auf Mieterstrommodelle aufmerksam zu machen und um aktiv die Installation bei den Dachanlagen voranzutreiben.

Die Verwaltung ist diesbezüglich bereits mit der Energieagentur Südwest im Gespräch, inwieweit dieses Vorhaben im Rahmen des Landkreisweiten Projektes „Solar365“ möglich ist.

Haushalt 2021

Aufgrund der herausfordernden Haushaltssituation der kommenden Jahre und des auch aus energetischen Gründen nur in bestimmten Situationen effizienten Einsatzes der Balkonsolaranlagen, schlagen wir vor, diesen Antrag im beschriebenen Sinne auf eines der folgenden Haushaltsjahre zu verschieben. Die Anzahl der jährlich zu fördernden Anzahl der Balkonsolaranlagen würde entsprechend der dann vorherrschenden Haushaltssituation begrenzt werden. Unter den oben genannten Voraussetzungen ist ohnehin eine geringere Anzahl zu fördernder Anlagen zu erwarten.

4. Stellungnahme des Klimabeirates

Am 9.7.2020 hat der Gemeinderat auch beschlossen den Klimabeirat zu hören. Da die Sitzung des Klimabeirates am 9.11.2020 Corona bedingt abgesagt wurde, wurde eine schriftliche Stellungnahme bei den Mitgliedern abgefragt. Von 24 Mitgliedern haben sich hierzu zurückgemeldet. Die Auflistung kann der Anlage 2 entnommen werden.

Drei Mitglieder lehnen die Förderung durch die Stadt von Balkonsolaranlagen ab, in einem Falle sogar die Förderung sämtlicher Solaranlagen. Ein weiteres Mitglied weist darauf hin, dass erst die großen Dachflächen genutzt werden sollen und hier mit Genossenschaften zusammengearbeitet werden könnte, die immer Dächer suchen um Anlagen zu installieren. Außerdem sollte die Stadt Vorbild sein.

Die Stadt selbst arbeitet unter anderem mit der Bürgerenergiegenossenschaft zusammen.

Außerdem gibt es folgende weitere Gründe der Ablehnung des obigen Verwaltungsvorschlages:

- Die Rechtsunsicherheit /Verkehrssicherungspflicht ist lösbar
Anmerkung der Stadt: Nur wenn sie der Eigentümer übernimmt.
- Der Klimawandel ist dramatischer wie die Haushaltssituation und mit noch höheren Kosten verbunden. Die bereitzustellenden Mittel sind überschaubar.
Anmerkung der Stadt: Die tatsächliche Haushaltssituation für 2021 stellt sich als schwierig dar.
- Bei Balkonsolaranlagen geht es nicht nur um die Energieeffizienz, sondern auch um die Beschäftigung mit dem Thema und den Multiplikatoreneffekt.

Anmerkung der Stadt: Dies stimmt, aber gerade wenn die Lage des Klimawandels dramatisch ist, sollte besonders darauf geachtet werden, dass möglichst viel CO2 effizient eingespart wird.

- Verknüpfung der Förderung von Balkonsolaranlagen mit der Durchführung eines CO2Fussabdruckes, sozusagen als Belohnung.

Anmerkung der Stadt: Die Durchführung eines persönlichen Fussabdruckes ist sinnvoll. Eine direkte Investition Privater in eine Klimaschutzmaßnahme sollte aber nicht davon abhängig gemacht werden.

Zwei weitere Mitglieder haben Alternativen vorgeschlagen, siehe Stellungnahmen a) und i) in der Anlage 2.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Klimabeirates, bleibt die Verwaltung bei Ihrem Vorschlag, die Förderung der Balkonanlagen zu verschieben und bei den nächsten Haushaltsplanberatungen wieder zu prüfen. Parallel dazu prüft die Stadt, ob Mittel aus anderen Finanztöpfen requiriert werden können.

Britta Staub-Abt
Fachbereichsleiterin